



Quarterly subscription price in Breslau 2 Zloty...

Subscription: Herrenstr. Nr. 20. Usaberdem übernehmen alle Post...

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 11. Februar.

10. Sitzung des Herrenhauses.

Gröffnung 1 1/2 Ubr. - Am Ministerische der Finanzminister und der Justizminister mit mehreren Commisariar.

Präsident Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode begrüßt die neu eingetretenen Mitglieder Wildens (Berlin) und Pauli (Tübingen).

Das Haus tritt dem Vorschlage des Präsidenten bei.

Daruf wird in die Tagesordnung eingetreten, deren erster Gegenstand der Bericht der IX. Commission ist über den Gesekentwurf, betr. die Einführung von Grund- und Hypothekendbüchern und die Verpfändung von Seeziffen in Neuborpommern und Rügen.

Die Hauptgrundzüge des Gesetzes, das nach den Vorschlägen der Commission 159 Paragraphen hat, sind bei der Vorlage desselben vom Justizminister hervorgehoben und von uns damals mitgetheilt worden.

Herr Denhardt stellt den Antrag auf en bloc-Aannahme.

Graf Rittberg empfiehlt diesen Antrag.

Der Justizminister erklärt sich mit allen von der Commission beschlossenen Aenderungen einverstanden.

Das Gesetz wird sodann en bloc angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tages-Ordnung ist der mündliche Bericht der X. Commission über den Gesek-Entwurf, betreffend die Ergänzung der 45-47 und 59 Tit. 1. der Deposital-Ordnung vom 15. Sept. 1783.

Das Gesetz lautet:

§ 1. Den §§ 45-47 und 59 Tit. 1 der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 tritt folgende Bestimmung hinzu: Wenn sich aus dem beaufsichtigten und Unterbertheilung der Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesek-Sammlung Seite 253), der Verordnungen vom 12. Dezember 1864 (Gesek-Sammlung Seite 673 und 683) und des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesek-Sammlung Seite 185) endgiltig ermittelten jährlichen Reinertrag einer Liegenschaft ergibt, daß das auszuleihende Capital, unter Berücksichtigung der auf der Liegenschaft trift privatrechtlichen Titels hastenden Abgaben, Leistungen und Dienstbarkeiten, innerhalb des fünfzehnfachen Betrages dieses jährlichen Reinertrages zu stehen kommt, so ist das Gericht zu einer anderweiten Prüfung der Sicherheit nicht verpflichtet. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen muß jedoch auf die im § 47 Tit. 1. der Deposital-Ordnung vorgeschriebene Weise abgestimmt werden.

§ 2. Auf diejenigen Gebietsheile des vormaligen Königreichs Hannover, in welchen die Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 Gesetzeskraft hat, findet die Vordchrift des § 1 keine Anwendung.

Referent Graf zur Lippe beantragt, das Gesetz unverändert anzunehmen.

Graf Rittberg ist mit dem Gesek-Entwurf einverstanden, hätte jedoch eine viel umfassendere Revision der Depositalordnung gewünscht, da dieselbe den heutigen Verhältnisse nicht mehr entspricht.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Es folgt der mündliche Bericht der Finanz-Commission über das Gesetz, betreffend das Münzwesen in den neuerworbenen Landestheilen.

Referent v. Below empfiehlt den Commissionsantrag, der dahin geht, das Gesetz so anzunehmen, wie es aus den Beratungen des Abgeordnetenhaus her hervorgegangen ist.

Das Haus tritt diesem Antrage bei.

Es folgt der mündliche Bericht derselben Commission zu der Petition von v. Wolff-Liebstein und anderen Grundbesitzern der Ober-Lausitz: „Das Herrenhaus wolle kräftigst dahin wirken: daß ein Gesekentwurf von der Staatsregierung vorgelegt werde, wodurch der Gesamtbetrag der Grund-, Gebäude- und Geringersteuer nach gleichen Grundätzen für Grund und Boden für Gebäude und Gewerbe vertheilt werde“.

Ref. v. Waldaw-Steinhöfel befürwortet den Antrag der Commission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Es folgt der Bericht derselben Commission über zwei Petitionen, betreffend die Aufhebung der Mabl- und Schlachtsteuer.

Die Commission beantragt mit 5 gegen 3 Stimmen einfache Tagesordnung. Die Minorität der Commission wollte die Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Herr v. Kröcher empfiehlt den Commissionsantrag.

Herr Tellkamp bekämpft den Commissionsantrag, indem er die bekannten Gründe gegen die Mabl- und Schlachtsteuer eingehend erörtert. Er beantragt, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Es folgt der Bericht der Handels-Commission über das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

Die Commission schlägt vor, das Gesetz in folgender Fassung anzunehmen: (Die von der Commission gemachten Aenderungen sind gesperrt gedruckt.)

§ 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeinde-Anstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindefeßluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben das Schlachten häuslicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause, resp. den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfen.

In dem Gemeindefeßluß kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtküsten: 1) auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Corporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser, 2) auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung findet.

§ 2. Durch Gemeindefeßluß kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthaus angeordnet werden, daß alles in daselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gemeindefeßlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Bezirks-Regierung.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtküsten (§ 1) tritt 6 Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindefeßlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

§ 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung darf sie die Anstalt nicht eingehen lassen.

§ 5. Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Unternehmung des Schlachtviehes, beziehungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebühren-Tarif wird durch Gemeindefeßluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Höhe der Tariffäfte ist so zu bemessen, daß 1) die für die Unternehmung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Unternehmung, 2) die Gebühren für die Schlachthaus-Benutzung, den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlage-Capitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Procent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als ein Procent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§ 6. Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem verweigert werden.

§ 7. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeinde-Bezirk vorhandenen Privat-Schlacht-Anstalten ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten.

Eine Entschädigung für Nachteile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

§ 8. Soweit Pacht- und Miethverträge die Benutzung von Privat-Schlacht-Anstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§ 9. Die Eigentümer und Nutzungs-Berechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlacht-Anstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungs-Ansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei der Bezirks-Regierung anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Commissarius, welcher unter Zugiehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der Eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungs-Berechtigten, der Andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Commissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernannt dieser die Beisitzer.

§ 10. Nach Beendigung der Instruction reicht der Commissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Bezirks-Regierung ein, welche über den Entschädigungs-Anspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Resoluto entscheidet und eine Ausfertigung desselben Jedem der Beteiligten durch den Commissarius auszuhändigen läßt.

§ 11. Gegen das Resoluto steht Jedem der Beteiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung des Resoluto an gerechnet, die Beschwerde des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resultat die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenwärtige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung der Bezirks-Regierung unterliegt.

§ 13. Die in diesem Gesetze den Bezirks-Regierungen beigelegten Befugnisse stehen in der Provinz Hannover, so lange Bezirks-Regierungen daselbst nicht eingesezt sind, den Landdrostieken zu.

§ 14. Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthaus entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Gemeindefeßluß näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Berichterstatter Herr Hausmann empfiehlt die Annahme der Vorlage; die Aenderungen, die die Commission an dem Regierungsentwurfe vorgenommen, seien nur redactioneller Natur und hätten die Vermeidung etwaiger Zweideutigkeiten und Mißverständnisse zum Zwecke.

Herr Rasch betont die Wichtigkeit öffentlicher Schlachthäuser für die größeren Städte, findet jedoch die im vorliegenden Gesek getroffenen bezüglichen Bestimmungen nicht ausreichend und vermißt namentlich die Festsetzung einer genauen Controle über sämtliche eingeführtes Fleisch, sowie eine genauere Regulirung etwaiger Entschädigungsansprüche.

Der Regierungs-Commissar giebt die Erklärung ab, daß die Regierung die von der Commission getroffenen Aenderungen als Verbesserungen des Entwurfes anerkenne und dieselbe acceptire. Die vom Vorredner gewünschte Controle habe man für unmöglich gehalten.

Herr Hasselbach: Die Controle, wie Herr Rasch sie wünsche, könne gar nicht anders durchgeföhrt werden, als wenn man sämtliche ländliche Bezirke im Umkreise der betreffenden größeren Stadt gleichfalls unter polizeiliche Controle stelle; das sei unmöglich durchzuföhren.

Zu Entschädigungsansprüchen werde es gar nicht kommen, da das Grundstück der betreffenden Fleischer, sobald dessen Privat-Schlachthanstalt eingehe, bedeutend an Werth gewinne.

Die General-Discussion wird darauf geschlossen.

Zu § 4 nimmt Herr Sobrecht sein in der Commission gefallenes Amendement wieder auf: „statt das 2. Alinea zu lesen: „Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung der Regierung abhängig.“

Herr Wilkens befürwortet gänzliche Streichung des Min. 2; dasselbe constituire wieder Rechte des Staates in Sachen, die ihn nichts angingen, wodurch gewiß kein Einlenken in den Weg des Selbstgovernment bedenklich werde.

Der Regierungs-Commissar erklärt sich gegen beide Anträge; es sei gefährlich, der Gemeinde vollständig freie Hand zu lassen. Man müsse des Vertrauen zu den Bezirksregierungen haben, daß sie nicht gegen das Interesse der Gemeinden ihr Aufsichtsrecht benutzen würden.

Herr Camphausen (Berlin) erwidert, dasselbe Vertrauen verdiente doch auch der Gemeinden selber. Es stehe im Belieben der Gemeinden, Schlachthäuser zu errichten oder nicht; wie komme man dazu, sie für den Fall in ihrem freien Handeln zu beschränken, daß sie eine solche Anstalt wieder aufheben wollten?

Graf York: In der Befugniß, die den Gemeinden erteilt wird, Schlachthäuser zu errichten, liegt doch wahrlich nicht zugleich die Befugniß, dieselben wieder eingehen zu lassen.

Das Amendement Sobrecht wird darauf angenommen, desgleichen Alinea 1 des § 4; das Alinea 2 des § 4 ist durch die Annahme des Amendement Sobrecht gefallen; § 4 im Ganzen wird in dieser Fassung genehmigt.

Die übrigen §§ werden ohne Debatte nach dem Antrage der Commission angenommen, das Gesetz im Ganzen wird genehmigt.

Nächster Punkt der Tagesordnung ist der Bericht der Eisenbahn-Commission über den Gesekentwurf, betreffend die Gewährgeld einer Staatsunterstützung an die thüringische Eisenbahngesellschaft für den Bau einer Eisenbahn von Leinefeld nach Gotha. Die Commission Berichterstatter v. Le Coq beantragt, dem Gesetze in der vom Abgeordnetenhaus angenommenen Fassung die Zustimmung zu ertheilen. - Weder der Berichterstatter noch sonst Jemand verlangt das Wort, und der Antrag der Commission wird ohne Debatte angenommen.

Es folgt der Bericht derselben Commission über 2 Petitionen, von denen die eine von den Gemeinde-Vorständen im Amte Springe um den Bau

einer Eisenbahn von Hannover nach Hameln bittet. In der zweiten petitionirt der Handelsstand der Stadt Bremerbörde um Fortführung der von Harburg nach Stade zu bauenden Bahn von Stade bis nach Stubben zum Anschluß an die den letztgenannten Ort berührende Eisenbahn von Bremen nach Bremerhaven. Die Commission beantragt über beide Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Bezüglich der letzteren beauftragt Herr Graf Borries, daß dieselbe nicht eine wärmere Berücksichtigung gefunden habe, die Interessen der betreffenden Landestheile forderten den Bau, und er hoffe, daß die Regierung durch eine Vorlage im Hause bald Gelegenheit geben werde, diesen Interessen Rechnung zu tragen.

Der Regierungs-Commissar bemerkt, daß die Regierung den in der Petition vorgetragenen Wünschen ihre Aufmerksamkeit zugewandt habe, und daß in Folge dessen bereits Vorarbeiten für die empfohlene Linie gemacht worden. Die Entscheidung über die Ausführung müsse jedoch bis zur Beendigung dieser Vorarbeiten vorbehalten bleiben. Das Haus tritt hierauf den Anträgen der Commission bei.

Die Tagesordnung ist damit erledigt. - Der Präsident will die nächste Sitzung auf Freitag anberaumen und auf die Tagesordnung die Gesetze, betreffend die Entschädigung der Depositarer und den hannöverschen Provinzialfonds setzen und bittet deshalb das Haus, da die Commissionsberichte noch nicht vorliegen, ihn von der von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen dreitägigen Frist zu dispensiren.

Herr v. Below erhebt hiergegen Widerspruch: bei so wichtigen Gesetzen sei eine solche Uebertheilung nicht anzuempfehlen; die Zeit dränge außerdem nicht so.

Der Präsident (scheinend aufgebrocht) zieht in Folge dessen den Vordschlag, am Freitag eine Sitzung zu halten, zurück und wird die nächste anberaumen, sobald es die Geschäftsordnung zuläßt. Er bittet aber die Herren, „dann auch in beschlußfähiger Zahl zu erscheinen.“

Schluß 2 Ubr. Nächste Sitzung unbestimmt.

Berlin, 11. Febr. [Se. Maj. der König] empfingen heute den Prinzen August von Württemberg, kommandirenden General des Garde-Corps, den Polizei-Präsidenten v. Wurmb und den Fürsten Pleß. Hierauf nahmen Se. Majestät den Vortrag des Militär-Cabinetts entgegen.

[Ihre Maj. die Königin] empfing gestern die Glückwünsche zur Geburt Allerhöchsthres Enkels und verweilte im kronprinzlichen Palais. - Bei den königl. Majestäten fand ein größeres Diner statt.

[Se. königl. Hoh. der Kronprinz] empfing am Sonntag den Guttsbesitzer Capeller, ertheilte um 1 Ubr dem bairischen Gesandten v. Perglas eine Audienz und nahm um 5 Ubr an dem Familiendiner bei Sr. königl. Hoh. dem Prinzen Friedrich Carl Theil. Um 4 Ubr fand ein Gottesdienst in der Kapelle des kronprinzlichen Palais statt.

Am Vormittage des gestrigen Tages empfing Se. königl. Hoheit die Glückwünsche seitens der königlichen Familie zur glücklichen Entbindung Ihrer königl. Hoh. der Kronprinzessin von einem Prinzen. (St.-A.)

[W. Letzin.] Ihre königliche Hoheit die Kronprinzessin, Prinzess Royal von Großbritannien und Irland, sowie der neugeborene Prinz befinden sich nach einer sehr guten Nacht ganz befriedigend. Berlin, den 11. Febr. 1868, Dr. Wegner, Dr. Gream.

Gewinn-Liste der 2. Klasse 137. Kgl. preuß. Klassen-Lotterie. Nach dem Bericht von Engel Nachr., Alexanderstr. 33, ohne Gewähr.

(Nur die Gewinne über 30 Thaler sind den betreffenden Nummern in Paranthese beigefügt.) (Aus dem Berliner Fremden- und Anz.-Blatt.)

Bei der heute angefangenen Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

Table with columns of numbers representing lottery results. Includes entries like 90, 126, 83, 49, 68, 77, 60, 84, 50, 90, 211, 97, 326, 49, 55, 58, 401, 543, 48, 90, 617, 42, 71, 739, 81, 828, 57, 82, 1180 (40), 87, 234, 307, 9, 33, 500, 83, 99, 651 (40), 56, 714 (40), 20, 69, 81, 821, 83, 931, 57, 76, 85 (40), 2029, 71, 85, 102, 28, 80, 207, 82, 313, 16, 63, 64, 75, 444, 77, 510, 19, 28, 58 (50), 87, 98, 600, 2, 22, 24, 70, 709, 57, 61, 77, 99, 813, 64, 90, 978 (40), 3007, 33, 43, 68, 92, 93, 99, 111, 27, 91, 92, 93, 221, 41, 308, 21, 35, 43, 69, 95, 409, 30, 72, 693, 735, 44 (100), 70, 87 (60), 800, 65 (40), 995, 4068, 168, 70, 88, 92, 212, 51, 328, 505, 15, 59, 601, 14, 85, 707, 20, 22, 27, 29, 53, 85, 5086, 252, 73, 76, 348 (40), 83, 440, 56, 507 (40), 28, 45, 49, 98, 764, 91, 890, 919, 29 (40), 33, 36, 74, 6020, 77, 102, 9, 244, 78 (40), 317, 78, 96 (40), 99, 511, 37, 66, 81, 636, 38, 738 (50), 93, 809, 39, 56, 91, 946, 57, 7119, 50, 72, 227, 93, 344, 51, 404, 32, 634, 61, 99, 708, 67, 76, 78, 810, 16, 69, 85, 902, 89, 8030, 42, 83, 104, 82, 241, 57, 62, 86, 332, 50, 479, 515, 91, 673, 98, 703, 20, 34, 53, 829, 943, 49, 69, 70, 86, 94, 9037, 111, 13, 18, 45, 57, 68, 69, 333, 442, 553, 58, 59, 71, 91, 746, 52, 818, 19, 209, 73 (50), 97.

Meteorologische Beobachtungen.

Table with columns for Barometer height, air temperature, wind direction and strength, and weather. Data for Breslau on Feb 11 and 12.

Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Florenz, 11. Febr. In dem Gefesetwurf, betreffend die Reparatur und die Einziehung der direkten Steuern wird u. A. bestimmt, daß die Communen dem Staate für den richtigen Eingang der gesamten Steuerbeträge verantwortlich sind...

Florenz, 11. Febr. Das Gerücht gewinnt an Bestand, daß die Regierung den ferneren Verkauf des gesamten Bestandes an Kirchengütern einer Gesellschaft von Capitalisten überlassen werde...

Paris, 11. Febr. Gefesgebender Körper. Berathung des Preßgesetzes. Jules Simon entwickelt das von ihm gestellte Amendement, wonach die Anklageerhebung wegen Preßvergehen nicht innerhalb dreier Jahre, sondern nur innerhalb dreier Monate statthaft sein solle...

Brace" zufolge hatte Marquis de Moustier im Laufe des Vormittags eine längere Unterredung mit dem Agenten der rumänischen Regierung, Creulesco, in welcher es sich um die in Rumänien gebildeten bewaffneten Bänden handelte.

Dasselbe Journal schreibt: Die Verhandlungen zwischen Oesterreich und der römischen Curie, betreffend die Revision des Concordats, stoßen auf ernsthafte Schwierigkeiten.

Freiherr v. Bussy hat die vorgängige vollständige Aufhebung des Concordats verlangt, der Paps dagegen fordert, daß das gegenwärtige Concordat als Grundlage für vorzunehmende Veränderungen dienen solle.

Brace" zufolge ist Sanchez Deana zum spanischen Finanzminister ernannt.

Der „Abend-Moniteur“ meldet, daß die Kammern in Athen am 7. Februar aufgelöst worden sind.

Paris, 11. Febr. Graf v. d. Goltz wohnte gestern einer Soiree des österreichischen Botschafters Fürsten Metternich bei.

Brüssel, 11. Febr. In der Angelegenheit betreffend die Auflösung und Liquidirung der Bank für Boden- und Industrie-Credit hat das Handelsgericht Langrand-Dumoucau aufgegeben, einen Schiedsrichter zu ernennen, welcher mit einem von der Gegenpartei gleichfalls zu bestellenden Schiedsrichter die Angelegenheit zu ordnen hat.

Madrid, 10. Febr. Die Minister der Finanzen und der Marine, Barzanallana und Belda, haben aus Anlaß der Bankfrage ihre Demission eingereicht.

London, 11. Febr. Der hiesige italienische Gesandte Marquis d'Agello wird im nächsten Monat seinen Posten verlassen. — David Brewster ist gestorben.

Aus Cork wird gemeldet, daß gestern daselbst abermals Feuers-Krawalle stattgefunden haben. Die Polizei schießt ein, verschiedene Verwendungen sind vorgenommen.

Der Dampfer „City of Antwerp“ ist in Cork eingetroffen.

Kopenhagen, 11. Febr. „Berlingske Tidende“ erklärt die von der Londoner „Morning-Post“ gemeldete Nachricht, England habe gegen den Verkauf von St. Thomas Einspruch erhoben, für völlig unbegründet. Ebenso entbehe die von derselben Zeitung aufgestellte Behauptung, Frankreich werde, falls Dänemark sich auch zum Verkauf von St. Croix entschliesse, hiergegen gemeinschaftlich mit England remonstriren, aller und jeder tatsächlichen Unterlage.

Riga, 10. Febr. Nach Berichten vom Vorgebirge Domes-Naef vom getrigen Tage ist der Rigaische Meerbusen in südöstlicher Richtung fast frei von Eis. Die Passage zwischen dem Vorgebirge und der Insel Desel jedoch ist noch durch Treibeis gehemmt.

Cort, 10. Febr. Es herrscht hier große Aufregung. Verschiedentlich hat man versucht, Polizeibeamte zu erschließen. Eine große Volksmenge versammelte sich vor der Polizeistation in der Tücheystraße. Die Polizei machte mehrere Ausfälle, um die Straßen zu säubern, wobei zwei Tumultuanten verwundet wurden. Polizeibeamte zu Fuß und zu Pferde patrouilliren durch die Straßen. (L. B. f. N.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Wolff's Telegr. Bureau.)

Paris, 11. Febr., Nachm. 3 Uhr. Markt und angeboten. Consols von Mittags 11 Uhr waren 93 1/2 gemeldet. Schluß-Course: 3proc. Rente 68, 72 1/2 — 68, 75. Italien. 3proc. Rente 43, 85. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 533, 75. Credit-Mobil.-Actien 197, 50. Lombard. Eisenbahn-Actien 363, 75. Oesterr. Anleihe von 1865 pr. cpt. 345, —. 3proc. Ver. St.-Anleihe pr. 1882 (angest.) 80 1/2.

London, 11. Febr. Nachmitt. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 93 1/2. 1proc. Spanier 36 1/2. Italien. 3proc. Rente 43 1/2. Lombarden 14 1/2. Mexicaner 16. 3proc. Russen 87. Neue Russen 86 1/2. Silber 60 1/2. Türkische Anleihe von 1865 32 1/2. 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 71 1/2. In die Bank von England sind 23,000 Pfund Sterling gezahlt, dagegen aus derselben 57,000 Pfund Sterling in Gold geflossen.

Frankfurt a. M., 11. Febr. Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluß-Course: Wiener Wechsel 101 1/2. Oesterr. National-Anleihe 55 1/2. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 75 1/2. Preuss. Staats-Eisenbahn 131 1/2. Bayerische Prämien-Anleihe 99 1/2. 1854er Loose 63. 1860er Loose 71. 1864er Loose 81. Realisirungen, Speculationspapiere matter. Nach Schluß der Börse: Creditactien 189 1/2. Staatsbahn 253 1/2.

Frankfurt a. M., 11. Febr., Abends. [Effecten-Societät.] Amerikaner 75 1/2. Creditactien 188 1/2. Steuerfreie Anleihe 50 1/2. 1860er Loose 71. 1864er Loose 81. Staatsbahn 252 1/2. — Cmas matter.

Wien, 11. Febr. [Abend-Börse.] Credit-Actien 187, 10. 1860er Loose 82, 40. 1864er Loose 80, 40. Staatsbahn 250, 30. Steuerfreie Anleihe —. Napoleonendör 9, 37 1/2. Schluß fester.

Bremen, 11. Febr. [Petroleum.] Standard white, loco 5 1/2. Hamburg, 11. Febr., Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 84 1/2. National-Anleihe 56 1/2. Oesterr. Credit-Actien 80 1/2. Oesterr. Reichs-Rente 86 1/2. Staatsbahn 536 1/2. Lombarden 358 1/2. Italien. Rente 43 1/2. Vereinsbank 111. Norddeutsche Bank 119. Rheinische Bahn 117 1/2. Nordbahn 95. Altona-Ritel. — Finnlandische Anleihe. — 1864er Russische Prämien-Anleihe 96 1/2. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 95 1/2. 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 pr. Cassa 68 1/2. Disconto 1 1/2 pct. — Fonds angenehm, Valuten fest.

Hamburg, 11. Febr., Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco rubig, ab auswärts schwächer, auf Termine fest. Weizen per Februar 5400 Rthl. netto 177 Vancothaler Br., 176 Gld., per Febr.-März 177 Br., 176 Gld., per Frühjahr 176 Br., 175 Gld. Roggen per Februar 5000 Rthl. Brutto 141 Br., 140 Gld., per Febr.-März 140 Br., 139 Gld., per Frühjahr 139 Br., 138 1/2 Gld. Hafer rubig. Rüböl fest, loco 22 1/2, per Mai 22 1/2, per October 23 1/2. Spiritus ohne Kauf-lust. Raffee fest. Zint geschäftlos. — Schönes Wetter.

New-Orleans, 8. Februar. (Pr. atlantisches Kabel.) (Bericht von Brehn u. Co.) Midding Orleans 7 1/2 bis 7 3/4 D., low Midding 7 1/2 D., good ordinary 7 3/4 D. „Cost und Fracht“ nach Liverpool pr. Segelschiff.

Florenz, 11. Febr. Italien. Rente 51, 00. Napoleonsdör 22, 86. Newyork, 11. Febr., Abends. (Per atlantisches Kabel.) Wechsel auf London 109 1/2. Goldagio 42. Bonds 111 1/2. Illinois 138 1/2. Erie 75 1/2. Baumwolle 21. Petroleum 24. Mehl 10, 65. 1885er Bonds 109 1/2. etc. 1904er 105.

Savanna, 11. Febr. Zucker unverändert.

Manchester, 11. Febr., Nachm. (Von Harro Nathan u. Sons.) Garne, Notierungen per Pfund: 30r Mule gute Mittel-Qualität 11 d. 30r Water bestes Geßpinnst 13 1/2 d. 40r Mayoll 12 1/2 d. 40r Mule, beste Qualität wie Taylor u. 14 d. 60r Mule, für Indien und China passend 15 1/2 d. — Stoffe, Notierungen per Stück: 8 1/2 Bd. Stirling prima Calvert 126 d. bto. gewöhnliche gute Wafes 117 d. 34 inches 17 1/2, printing Cloth 9 Bd. 2 1/2 oz. 139 1/2 d. — In Folge anhaltend steigender Liverpooler No-tierungen höhere Forderungen, doch weniger Geschäft.

Liverpool, 11. Febr. Mitt. Baumwolle: Mindestens 15,000 Ballen Umlauf-Aufatreg. New-Orleans 8 1/2. Georgia 8 1/2. Fair Dholerab 7 1/2. Midding fair Dholerab 7 1/2. Good middling Dholerab 7. Bengal 6 1/2. Good fair Bengal 6 1/2. Fine Bengal —. New fair Donra 7 1/2. Good fair Donra 7 1/2. Bernam 8 1/2. Egyptian —. Smirna 7. Schwimmende Orleans —. Savannah schwimmend —. Schwimrende Mobile —.

Paris, 11. Febr., Nachmitt. Rüböl pr. Febr. 92, 50, pr. Mai-August 92, 00, pr. September-December 92, 00. Mehl pr. Februar 92, 00, pr. März-April 91, 00. Spiritus pr. Februar 67, 00.

[Breslauer Börse vom 12. Febr.] Schluß-Course (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 84 1/2 bez. u. Br. Oesterr. Banknoten 87 1/2 1/2 bez. u. Br. Schles. Rentenbriefe 90 1/2 Br. Schles. Pfandbriefe 83 1/2 — 83 bez. Oesterr. National-Anleihe 57 1/2 Gd. Freiburger 119 1/2 Gd. Neßte-Briegler —. Oberpfälzische Lit. A. und C. 184 1/2 bez. u. Br. Wilhelmsbahn 80 1/2 1/2 bez. u. Gd. Oesterr. Creditactien 189 1/2 Gd. Schles. Bank-Verein 112 Br. 1860er Loose 71 1/2 bez. u. Br. Ameri-taner 76 Br. Warshauer-Wiener 59 1/2 1/2 bez. u. Br. Winaerba 34 1/2 Br. Baietische Anleihe 100 Br. Italiener 44 1/2 1/2 bez. u. Br.

Dreslau, 12. Februar. Preise der Cerealien.

Table with columns for grain types (Weizen, Roggen, Hafer) and prices. Includes sub-sections for wheat and rye prices.

Loco (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Ort. bei 80% Tralles 18 1/2 Br., 1/2 Gld. Officiell gefündigt: — Ctr. Weizen. 1000 Ctr. Roggen. — Ctr. Leinöl. — Ctr. Rüböl. 35,000 Ort. Spiritus. — Ctr. Leintuchen.

Berliner Börse vom 11. Februar 1868.

Large table with multiple columns listing various stocks (Fonds und Geld-Course, Eisenbahn-Stamm-Action, Ausländische Fonds, Bank- und Industrie-Papiere) and their respective prices.

Bank- und Industrie-Papiere. Berl. Kassee-V. 8 1/2. Braunsch. B. —. Bremer Bank —. Danziger Bank —. Darmst. Zettelb. —. Geraer Bank —. Gothaer —. Hamb. Nordb. —. Vereins-B. —. Königsberger B. —. Luxemburger B. —. Magdeburger B. —. Posener Bank —. Preuss. Bank-A. —. Thüringer Bank —. Weimar —.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien. Berg-Märkische —. dito II. —. IV. —. III. —. V. —. VI. —. VII. —. VIII. —. IX. —. X. —. XI. —. XII. —. XIII. —. XIV. —. XV. —. XVI. —. XVII. —. XVIII. —. XIX. —. XX. —.

Amsterdam 250 Fl. —. dito —. Hamburg 300 Mk. —. London 1 Ltr. —. Paris 100 Frs. —. Wien 100 Fl. —.

Breslau, 12. Februar. Bei sehr rubigem Geschäftsverkehr haben sich die Getreide-Preise am heutigen Marke schwach beauptet. Weizen bei ruhiger Kauflust, pr. 84 Pfund schlechter weißer 108-120 Sgr., gelber 106-118 Sgr., feinste Sorte 2-3 Sgr. über Notiz bezahlbar. — Roggen war ruhiger, pr. 84 Pfund 91 bis 96 Sgr., feinste Sorte 97 Sgr. bezahlbar. — Gerste unbedändert, pr. 74 Pfund. Sorte 61 Sgr., helle 62-64 Sgr., weiße 65-67 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlbar. — Hafer, beudet, pr. 50 Pfund 40-44 Sgr., feinste Sorte über Notiz bez. — Erbsen wenig angeboten. — Widen gefragt, pr. 90 Pfund. 63-68 Sgr. — Deliaaten in fester Haltung. — Suppen schwach beudet, pr. 90 Pfund, gelbe 42-46 Sgr., blaue 40-44 Sgr. — Bohnen gute Kauflust, pr. 90 Pfund, 90-96 Sgr. — Schlaglein in fester Haltung. — Rapskuchen beudet, 64-67 Sgr. pr. Ctr. — Mat (Rufur) 78-82 Sgr. pr. Ctr.

Kleeaat, rethe bei ruhiger Frage 12-13 1/2-15 Tblr. pr. Ctr. hochfeine über Notiz, weiße in fester Haltung, 16-20-22 Tblr. pr. Ctr. hochfeine über Notiz. Thymothee wenig beudet, 7-8 1/2-9 1/2 Tblr. pr. Ctr. Kartoffeln pr. Sad a 150 Rthl. 30-40 Sgr., Mehe 1 1/2-2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Table of weather observations for Breslau from Feb 17 to Feb 24, including barometer, temperature, wind, and general weather conditions.

6 Memel 328,7 2,7 N. Dran. Bewölkt. 7 Königsberg 335,8 3,9 N. stark. Trübe. 8 Stettin 329,6 2,0 S. stark. Halb beiter. 9 Ratibor 338,6 4,0 S.W., mäßig. Trübe, Regen.

10 Posen 337,3 2,6 N.W., stark. Heiter. 11 Stettin 344,5 3,8 W., schwach. Bedeckt. 12 Gvaranda 329,9 -17,9 N., schwach. Bedeckt.

13 Helmingfors — — — — —. 14 Petersburg — — — — —. 15 Mostau — — — — —. 16 Stodholm 333,6 -3,2 N.W., schwach. Bedeckt.* 17 Stubesnäs 334,9 2,5 W., mäßig. Regen.

* Gestern Abend und Nacht Schnee. Bar. —2,8. Win. —9,8.

Telegraphische Witterungsberichte vom 11. Februar.

Table with columns for location, barometer, therm. (Reaumur), wind direction and strength, and general weather.

Breslau, 12. Febr. [Wasserstand.] D.-P. 17 F. 1 Z. U.-P. 5 F. 3 Z. Eisstand.